

**Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen
Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats.
X. Teil: Gesamtschau und die wesentlichen Zusammenhänge in den
„Forschungen I-IX“¹**

von ANDREAS ZACK, Düsseldorf

Die Artikelserie der „Forschungen“ kann im Allgemeinen wie im Detail als eine Auseinandersetzung mit den juristisch-historischen Interpretationen von Alfred Heuss in seiner erweiterten Dissertation „Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit (Leipzig 1933)“ gelesen werden. Die Ausführungen von Heuss bilden seit dem Zweiten Weltkrieg die kaum infrage gestellte Grundlage für die aktuelle moderne Anschauung von den rechtlichen Prinzipien und rechtlichen Formen der römischen Außenbeziehungen während der römischen Republik.² Auf ihrer Grundlage werden in Hinsicht auf die rechtlichen Formen gegenwärtig die Genese des Imperium Romanum beschrieben, wie auch einzelne Ereignisse der Außenpolitik Roms während der römischen Republik rechtlich und politisch interpretiert.³ Das Er-

¹ Bei der folgenden Untersuchung handelt sich um ein weiteres Ergebnis eines seit 2010 mit unterschiedlichen Förderungen (Gerda Henkel Stiftung 2010-2013 und DFG 2014-2016) betriebenen Forschungsprojektes, dessen Fertigstellung seit Juni 2016 unter dem Titel „Die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen und ihre historische Entwicklung (6.-1. Jh. v. Chr.)“ von der Gerda Henkel Stiftung (Düsseldorf) mit einem Forschungsstipendium gefördert wird. Das Projekt ist an den Lehrstuhl für Alte Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Professor Dr. Bruno Bleckmann) angebunden. Erst die Gewährung des Stipendiums durch die Gerda Henkel Stiftung bereitet mir die Möglichkeit, mich ganz auf das Forschungsthema zu konzentrieren. Weiterhin zu Dank verpflichtet bin ich den Professoren Ernst Baltrusch (FU Berlin), Bruno Bleckmann (Düsseldorf), Jan Radicke (Kiel) und Christof Schuler (München), die das Projekt mit bereitwilligem Rat, interessierter Kritik und Diskussionsbereitschaft begleiten. Danken möchte ich ferner Dr. André Heller (Bamberg) für die Korrekturlesung des Manuskriptes sowie Linda Throm und Johannes Rensinghoff von der Redaktion des GFA, welche auch die Endredaktion und Formatierung dieser Publikation übernahmen. Alle Unzulänglichkeiten des Textes, ob inhaltlicher oder formaler Art, möge der Leser nicht den Unterstützern des Projekts, sondern allein mir zurechnen. Den Beitrag widme ich den Institutionen und den Menschen, die, jeder zu seiner Zeit und nach seinen Möglichkeiten, von 2010 bis 2018 zum Gelingen des Forschungsprojektes beigetragen haben.

² Vgl. die Forschungsüberblicke in den Teilen 1, 3 und 8 der „Forschungen“ (GFA 14, 2011, 51-62; GFA 16, 2013, 68-79; GFA 19, 2016, 97-119). Für die Verbindung der Thesen von Heuss mit der These vom Wirken des Klientelwesens in den römischen Außenbeziehungen Roms (E. Badian) vgl. den Forschungsüberblick bei Coşkun, in: ders. (Hg.), Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat (2005) 1-30.

³ Matijevic beispielsweise argumentiert in neuerer Zeit im Zusammenhang mit der Diskussion der Kriegsschuldfrage für den Zweiten Punischen Krieg durchweg mit der Idee der „formlosen“ *amicitia* Sagunts, die von Heuss' Deutung zu den völkerrechtlichen Grund-

gebnis der Untersuchungen in den „Forschungen“ ist negativ: Weder die von Heuss behaupteten allgemeinen rechtlichen Prinzipien noch seine Rekonstruktion der einzelnen rechtlichen Formen der römischen Außenbeziehungen konnten nach einer ausführlichen Sichtung der Quellendokumentation in ihrer Gültigkeit bestätigt werden.

Die rechtlichen Prinzipien der römischen Außenbeziehungen können im Gegensatz zum interpretatorischen Ansatz von Heuss nicht mit den Kategorien des Völkerrechts erfasst werden, das von der (modernen) Annahme des rechtlichen und politischen Verkehrs zwischen souveränen und grundsätzlich gleichberechtigten Staaten ausgeht. Vielmehr liegen dem System der römischen Außenbeziehungen personenrechtliche Ordnungsprinzipien zugrunde, die aus der Sicht Roms die Einzelpersonen und Gemeinwesen der Außenwelt in die hierarchisch gestaffelte Gesellschaftsordnung Roms eingliedern,⁴ die ihrerseits in der römischen Rechtsanschauung in Hinsicht auf ihre territoriale Ausdehnung im Raum weiterhin grundsätzlich als grenzenlos gedacht wurde (das Prinzip der „Universalherrschaft“; *imperium sine fine*).⁵ In der Anschauung der römischen Republik gab es keine „Außenwelt“, sondern die Gemeinwesen jenseits des römischen Siedlungsplatzes wurden rechtlich und sozial in die hierarchisch gestaffelte römische Gesellschaftsordnung eingegliedert. Demnach war bildlich gesprochen in der Anschauung Roms die „Außenwelt“ politisch und rechtlich nur ein Teil der „Innenwelt“ Roms. Zwar gab es Abgrenzungen zwischen den römischen Bürgern und den Fremden und unter den Fremden, aber dies waren in der römischen Anschauung keine Abgrenzungen nach außen, sondern die Binnengrenzen eines als Einheit gedachten „Ganzen der vom Menschen kultivierten Welt“. Das Imperium Romanum war also die in den freien Raum ausgedehnte Gesellschaftsordnung der Stadt Rom. Rom beschrieb die Verhältnisse zu den Einzelpersonen und Gemeinwesen der „Außenwelt“ mit den Ordnungsprinzipien, wie sie seit frühester Zeit am Siedlungsplatz Rom für die einzelnen römischen Bürger und die einzelnen Fremden galten. *Amici, amici et socii, socii, liberi* und *municipes* gab es immer auch am Siedlungs-

lagen der römischen Außenpolitik herrührt (Matijevic, *Gymnasium* 122, 2015, 435-456); zur Rezeption der Thesen von Heuss vgl. die Forschungsüberblicke in den Teilen 1, 3 und 8 der „Forschungen“ (GFA 14, 2011, 51-62; GFA 16, 2013, 74-79; GFA 19, 2016, 108-116).

⁴ Vgl. die Teile 2 (personenrechtliche Ordnung für das Bodenrecht), 3 (der Personenstand der *socii, amici, amici et socii*), 4 (der Personenstand einer Bürgerschaft und der Gemeindestatus), 5 (personenrechtliche Ordnung in Hinsicht auf das *Ius Italicum*, noch während der Kaiserzeit), 6, 7 und 8 (die personenrechtliche Bedeutung der *deditio*) der „Forschungen“ (GFA 15, 2012, 61-128; GFA 16, 2013, 63-118; GFA 17, 2014, 131-180; GFA 17, 2014, 247-308; GFA 18, 2015, 27-83; GFA 18, 2015, 115-178; GFA 19, 2016, 89-163).

⁵ Vgl. Teil 1 und 2 der „Forschungen“ (GFA 14, 2011, 47-119 insbes. 106ff.; GFA 15, 2012, 61-128 insbes. 114-118).

platz Rom. Die bekannte „Welt“ war sozial, politisch und rechtlich ein Abbild der Gesellschaftsordnung, wie sie am kultivierten Siedlungsplatz Rom galt.⁶

Die „Welt“ jenseits dieser Welt des Imperium Romanum wurde von der römischen Jurisprudenz in ihrem rechtlichen Verhältnis zur römischen Gesellschaft zumindest während der römischen Republik nicht beschrieben, wozu es auch keine konkrete Veranlassung gab, da diese Welt zumindest während der Republik weder personal noch territorial in das Gesichtsfeld Roms kam.⁷ Das von der Forschung des 19. Jh. in Anlehnung an die philosophischen Postulate von Thomas Hobbes und Immanuel Kant über den „Naturzustand der Menschheit“ behauptete Prinzip der „Rechtlosigkeit“ oder gar „natürlichen“ Feindschaft der vertraglich unverbundenen Gemeinwesen des Altertums untereinander war in der römischen Rechtsanschauung während der Republik unbekannt. Die Jurisprudenz thematisierte damals nur das rechtliche Verhältnis der Gemeinwesen der mit Rom verbundenen Welt und dachte nicht darüber hinaus, da im Alltag des Personenverkehrs die Rechtssicherheit des fremden Individuums in Rom grundsätzlich nicht vom Verhältnis Roms zu dessen Heimatgemeinwesen abhängig war. Kam aber ein Fremder aus der den Römern unbekannten Welt nach Rom, dann gab es, da der Personenstand auch individuell vergeben werden konnte, auf der Grundlage des Gastrechtes in der

⁶ Fragt man vor dem Hintergrund dieser skizzierten allgemeinen Struktur der römischen Außenbeziehungen nun auch nach dem Ursprung des *ius fetiale*, dann wird man in ihm am ehesten eine rechtliche Einrichtung erkennen, die ursprünglich für den Rechtsverkehr zwischen dem römischen Bürger und dem einzelnen Fremden bzw. Ausländern (Einzelpersonen und Personengruppen) am Siedlungsplatz Roms entwickelt wurde. Das *ius fetiale* wäre also demnach die ursprüngliche und alte rechtliche Form des *ius gentium* (im Sinne des Fremdenrechts) gewesen und regelte den Rechtsverkehr mit Fremden bzw. Ausländern am Siedlungsplatz Rom. Erst zu einem späteren Zeitpunkt der historischen Entwicklung wären dann die Zeremonien des *ius fetiale* für den Bedarf des Verkehrs Roms mit fremden Gemeinwesen (Personengruppen) übertragen worden und wurden so zu einer Einrichtung des „Völkerrechts“ (Recht des „zwischenstaatlichen Verkehrs“). Der Lanzenwurf der *fetiales* in das Gebiet des von Rom zu bekriegenden Gemeinwesens beispielsweise hätte demnach seinen historischen Ursprung darin, dass er in einer ersten Phase der historischen Entwicklung der Markierung des Gerichtsplatzes im Fremdenprozess am Siedlungsplatz Rom diente und erst später in diesem Sinne auch gegenüber fremden Gemeinwesen im Kontext der Kriegseröffnung angewendet wurde (Krieg = Gerichtsprozess vor den Göttern über die Rechtmäßigkeit der Kriegsentscheidung). Zum *ius fetiale* vgl. von den neueren Untersuchungen insbesondere: Zack, Studien *passim*; Rich, in: J. H. Richardson, F. Santangelo (Hgg.), *Priests and state in the Roman world* (2011) 187-242; Santangelo, in: G. Urso (Hg.): *Sacerdos. Figure del sacro nella società romana* (2014) 83-103; Turelli, „Audi Iuppiter“ *passim*.

⁷ Vgl. Teil 1 und 2 der „Forschungen“ (GFA 14, 2011, 47-119 insbes. 106ff.; GFA 15, 2012, 61-128 insbes. 114-118).

rechtlichen Praxis Roms, ohne Beteiligung von dessen Heimatgemeinde (!),⁸ eben zahlreiche Möglichkeiten der (privaten und öffentlichen) individuellen Gewährung eines individuellen Personenstandes für den Fremden in Rom, so dass die prinzipielle Rechtlosigkeit des (personenstandslosen) Ausländers aus der unbekannt Fremde in Rom wohl niemals eine Erscheinung des Alltags war.⁹

Die dem modernen Menschen fremde und historisch alte Eigenart der römischen Ordnung der Außenbeziehungen Roms (seit der Zeit der Hegemonie Roms in Latium) brachte es in der politischen und sozialen Konsequenz mit sich, dass alle Außenbeziehungen Roms zu den Einzelpersonen und Gemeinwesen der Außenwelt von Rom aus grundsätzlich politisch und rechtlich als asymmetrisch gedacht wurden.¹⁰ Denn waren die fremden Einzelpersonen und Gemeinwesen nur Teile der römischen Gesellschaft, dann hatten sie sich in der Konsequenz grundsätzlich den rechtlichen und politischen Entscheidungen des römischen Gemeinwesens unterzuordnen, die aber allein von den politisch stimmberechtigten Bürgern Roms (*cives Romani*) und ihren politischen Organen bestimmt wurden! Die rechtliche und politische Deutungshoheit über die Beziehungen zu den Einzelpersonen und Gemeinwesen der Außenwelt lag dem Grundsatz der römischen Anschauung nach beim Gemeinwesen der römischen Bürger.¹¹

Die Praxis der römischen Republik war dem Prinzip nach von der Gestalt, als ob heutzutage die Bundesrepublik Deutschland in Hinsicht auf die rechtliche und politische Behandlung und in Hinsicht auf das rechtliche und politische

⁸ Die Vorstellung, die Rechtssicherheit der Individuen in einem fremden Gemeinwesen hänge von Verträgen ihrer Herkunftsgemeinwesen mit dem fremden Gemeinwesen ab, ist modern und findet sich meines Wissens ausdrücklich erstmals im Code Civil kodifiziert (Code Civil 1,1,11: „L'étranger jouira en France des mêmes droits civils que ceux qui sont ou seront accordés aux Français par les traités de la nation à laquelle cet étranger appartiendra“).

⁹ Dies ist ein Aspekt des Fremdenverkehrs im Altertum, der bei Pomponius D. 49,15,5,2 nicht beleuchtet wird, aber bei der Interpretation berücksichtigt werden muss. Der von Pomponius postulierte Rechtssatz (der Römer ist in der unbekannt Fremde rechtlos) galt für Rom und die Gemeinwesen der Mittelmeerwelt also nicht absolut.

¹⁰ Vgl. die Überlegungen bei Hölkeskamp, in: ders. (Hg.), *Senatus Populusque Romanus*. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen (2004) 105-135 zum asymmetrischen Charakter der *fides*-Beziehungen Roms zur Außenwelt.

¹¹ Fragt man nach den Ursachen der historisch bemerkenswerten Expansion Roms in der Mittelmeerwelt, dann wird man vielleicht in dieser Mentalität der politischen und rechtlichen Weltwahrnehmung eine Ursache dafür erkennen, dass Rom in der politischen Praxis und auch in deren historischen Erinnerung und Selbstvergewisserung ohne jede Hemmung und ohne jeden Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Tuns seine Gegenspieler in Latium, in Italien und schließlich in der gesamten Mittelmeerwelt mit immer „gerechten Kriegen“ bezwang. Eine solche politische Mentalität war potentiell in den Raum aktiv ausgreifend und ordnete sich die unbekannt Welt nach den eigenen Regeln unter.

Zugriffsrecht keinen Unterschied machen würde beispielsweise zwischen den spanischen Staatsbürgern in Deutschland und denen in Spanien. Es fehlte der römischen Rechtsanschauung also die Kenntnis des souveränen und gleichberechtigten Völkerrechtssubjektes und auch die des von der Außenwelt territorial abgegrenzten Staates (mit einem „Staatsvolk“). Daher können also die Außenbeziehungen Roms zeitunmittelbar und historisch angemessen nicht nach dem Modell der Kategorien des modernen Völkerrechts beschrieben werden, sondern nach dem Modell der mit den Einzelpersonen der Außenwelt und ebenso miteinander kommunizierenden Personenverbände, deren Erstreckung im Raum in der Hauptsache nicht territorial, sondern personal gedacht wurde (das Prinzip der „Universalherrschaft“; *imperium sine fine*).

Rom betrieb seine Außenbeziehungen demnach nicht nach den Kategorien des modernen Völkerrechts, sondern nach dem Modell der Integration von Einzelpersonen und Personengruppen. Zunächst wurden einzelne „Fremde“ in die Rechtsordnung der Stadt Rom eingebunden und später in Gemeinwesen organisierte „Fremde“ in die nun als überregional gültig empfundene römische Rechtsordnung.¹² Die „Fremden“ wurden auf diese Weise also nach dem Personenstatus hierarchisch differenzierend (*municeps, amicus, socius, amicus et socius* und *peregrinus dediticius*) als „Ausländer“ in die sozial in Ständen organisierte römische Rechtsordnung integriert. Sie waren dieser Ordnung damit auch unmittelbar unterworfen! Dieses Deutungsmodell zur rechtlichen und politischen Qualität der römischen Außenbeziehungen ist geeignet, den seit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg in Misskredit gekommenen älteren juristischen bzw. völkerrechtlichen Deutungsansatz zu den Außenbeziehungen Roms mit den neueren politologischen und soziologischen Modellen in Übereinstimmung zu bringen¹³ (Foreign *Clientelae*/interpersonale Beziehungsgeflechte zwischen der römischen Elite und den Eliten des Imperium Romanum).¹⁴ Denn die fremden Gemeinwesen sind vor dem Hintergrund dieser Interpretation in der römischen Rechtsanschauung grundsätzlich nicht gleichberechtigte „souveräne“ Gemeinden, sondern minderberechtigte Objekte der von den rö-

¹² Vgl. den Teil 2, 3 und 4 der „Forschungen“ (GFA 15, 2012, 61-128; GFA 16, 2013, 63-118; GFA 17, 2014, 131-180).

¹³ Coşkun, in: ders. (Hg.), Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat (2005) 3 mit A. 9-10: „Die Überwindung des weiter gefassten Klientelbegriffs auf die Außenpolitik hat Badian auch zur Überwindung juridischer, teilweise anachronistischer Völkerrechtstheorien befähigt.“

¹⁴ Siehe den Forschungsüberblick bei: Coşkun, in: ders. (Hg.), Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat (2005) 1-30; Coşkun, in: ders. (Hg.), Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der Römer (2008) 11-27. 209-230; Kaizer/Facella, in: diess. (Hgg.), Kingdoms and principalities in the Roman Near East (2010) 16-26 und Gruen, World 1 158-200 und neuerdings Burton, Friendship *passim* mit der Gegenposition, s. auch Cursi, Index 41, 2013, 195-227.

mischen Bürgern bestimmten und von Organen der römischen Gemeinde exekutierten römischen Rechtsordnung.¹⁵ Diese charakteristische Rechtsanschauung Roms ist nach der Einschätzung des Autors nicht das politische Ergebnis der römischen Hegemonie über die Mittelmeerwelt (nach 168 v. Chr.), sondern ein altes (spätestens seit der Wende vom 4. zum 3. Jh. v. Chr. aufkommendes) Merkmal der politischen und rechtlichen Kultur Roms, das die römische Rechtsanschauung mit ähnlichen Rechts- und Raumauffassungen anderer vormoderner Kulturen verbindet.¹⁶ Vor diesem Hintergrund wird nun auch besser verständlich, warum die Außenbeziehungen Roms in den Quellen mit der für die innerrömische Gesellschaftsordnung charakteristischen Kategorie der Klientelverhältnisse verglichen werden konnten (z.B. deutlich Proculus D. 49,15,7). Die am Personenstand der fremden Bürgerschaften in der römischen Rechtsordnung orientierte Ordnung der Außenbeziehungen Roms ließ in einem übertragenen Sinn die Außenwelt Teil der Gesellschaftsordnung am Siedlungsplatz Roms sein; es galten in der römischen Anschauung also dieselben sozialen Regeln für die Außenwelt wie für die römische Bürgerwelt in Rom.¹⁷ Wenn die Klientelterminologie im Kontext der römischen Außenbeziehungen in den literarischen Quellen selten und regelmäßig nur im übertragenen Sinn verwendet wird, ist dies wohl die Wirkung der Tatsache, dass die im Alltag angewendeten rechtlichen Formen der innerrömischen Klientelbindungen sich von denen der intergesellschaftlichen Verbindungen in ihrer konkreten äußerlichen Erscheinung unterschieden.

Im Einzelnen wurden, stets in Opposition zu den Aufstellungen von Alfred Heuss, im Verlauf der „Forschungen“ konkret folgende rechtliche Formen der Außenbeziehungen aus der Quellendokumentation rekonstruiert, die in ihrer Summe das oben beschriebene Gesamtbild von der rechtlichen und politischen Charakteristik der Beziehungen Roms zur Außenwelt im Detail abbilden:

Die Vorstellung davon, was ein „förmlicher“ Vertrag in der politischen Praxis Roms grundsätzlich sein kann, bildet einen der kritischen Punkte in der Argu-

¹⁵ Vgl. die bezeichnende Diktion der *lex repetundarum* aus der zweiten Hälfte des 2. Jh. v. Chr. bei Crawford, Statutes 1 Nr. 1 Z. 1 [- - - *quoi socium no]minisve Latini exterrarumve nationum, quoi in arbitrato dicione postestate amicitia[ve populi Romani - - -].*

¹⁶ Vgl. beispielsweise das Selbstverständnis der chinesischen Hochkultur als „Reich der Mitte“ und dementsprechend die Unterordnung aller auswärtigen Völker unter die Oberhoheit des chinesischen Kaisers (= „Sohn des Himmels“ – zeremoniell notwendiger Kotau aller anderen Menschen dem Kaiser gegenüber), und vgl. aus anthropologischer Sicht auch das Material bei Ph. Descola, Jenseits von Natur und Kultur.

¹⁷ Zur Diskussion, ob der Begriff der Klientel geeignet ist, die römischen Außenbeziehungen zu beschreiben, vgl. den Überblick bei: Coşkun, in: ders. (Hg.), Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat (2005) 1-30 (mit der Literatur) und Gruen, World 1 158-200 und neuerdings Burton, Friendship *passim* mit der Gegenposition.

mentation von Heuss in seiner Schrift „Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in der republikanischen Zeit (Leipzig 1933)“.¹⁸ Heuss tendiert unter dem Eindruck der Aufstellungen von Eugen Täubler dazu,¹⁹ nur solche Verträge als „förmlich“ anzusehen, die in der rechtlichen Form des *foedus* als „Grundvertrag“ in Rom unter Beteiligung der *fetiales* abgeschlossen wurden. Nur mit dieser argumentativen Voraussetzung gelingt es Heuss im Verlauf seiner Darstellung, die Existenz „förmlicher“ Verträge im Fall einzelner *amicitia*-Beziehungen Roms zur Außenwelt zu bestreiten.²⁰ Heuss entwickelt auf dieser Grundlage die Deutung, das *amicitia*-Verhältnis Roms zur Außenwelt könne sich im Einzelfall zwar in *foedera* Roms mit fremden Gemeinwesen konkretisieren, aber das *amicitia*-Verhältnis an sich sei grundsätzlich unabhängig von einer solchen Voraussetzung und seine Erzeugung sei deshalb prinzipiell unabhängig vom Abschluss förmlicher Verträge und erfolge in der politischen Praxis Roms häufig „formlos“.²¹

In den „Forschungen“ dagegen wird die Deutung entwickelt, dass während der römischen Republik das *foedus* nur eine spezielle und zeremoniell und sozial besonders hochwertige Form des förmlichen Vertrages war und die *amicitia* und die *amicitia et societas* selbst Varianten des förmlichen Vertrages waren, die in Rom und auch außerhalb Roms angewendet wurden.²² Auch diese Arten des Vertrages waren „förmlich“, indem bei ihrem „Abschluss“ die Vertragskontrahenten den Konsens über die jeweiligen konkreten Vereinbarungen des Verhältnisses zeremoniell zum Ausdruck brachten.²³ Sie waren, wie auch die *foedera*, Anwendungen der *religio*.²⁴ Der Begriff *amicitia* und die Wortverbindung *amicitia et societas* waren – wie auch die Wörter *pactio*, *sponsio* und *foedus* – die Benennungen für eine vom Senat und/oder vom Magistrat, auf Anfrage entweder einer Einzelperson oder eines fremden Gemeinwesens, förmlich herbeigeführte und vertragliche Verbindung mit Rom.²⁵ Der Gegenstand des Vertrages war, soweit wir es in den „Forschungen“ erschließen konnten, die individuelle oder kollektive Gewährung eines Personenstandes in der römischen Rechtsordnung, womit von Seiten Roms zugleich für die so ausgestatteten Einzelpersonen und Personengruppen die Rechtssicherheit und der *status quo*

¹⁸ Vgl. den 7. Teil der „Forschungen“, insb. GFA 18, 2015, 118ff. und GFA 16, 2013, 73-79 zur Kritik der Deutung von Heuss mit den Zitaten (zu den Deutungen von Heuss und Täubler allgemein).

¹⁹ Täubler, *Imperium* 3-6. 99-106.

²⁰ Die Systematik der Deutung von Täubler (*Imperium* 3-8).

²¹ Zusammenfassung Heuss, *Grundlagen* 46. 54.

²² Hierfür Teil 3, 6 und 7 der „Forschungen“ (GFA 16, 2013, 63-118; GFA 18, 2015, 27-83; GFA 18, 2015, 115-178; Zusammenfassung GFA 18, 2015, 168-174).

²³ Vgl. den 7. Teil der „Forschungen“ (GFA 18, 2015, 115-178).

²⁴ Ausdrücklich bei Livius 3,57,7 (Aufstellung des Geschenkes ist ein Teil der *religio*).

²⁵ Zur Semantik der Begriffe vgl. den 6. Teil der „Forschungen“ (GFA 18, 2015, 27-83).

im wechselseitigen Verkehr garantiert wurden.²⁶ Die Gewährung eines Personenstandes in der römischen Gesellschaftsordnung bildet die zeremonielle Voraussetzung für die stets darauffolgende inhaltliche Regulierung des Verhältnisses Roms mit dem fremden Gemeinwesen mit konkreten Vertragsbedingungen, entweder in der Abschlussform von *pacta* oder in der zeremoniell höher stehenden Form eines *foedus*.²⁷ Im Fall der *amicitia et societas* wurde im Unterschied zur „bloßen“ *amicitia* der beschriebene Vertragsgegenstand durch die prinzipielle politische Bereitschaft der Vertragspartner zu gegenseitiger militärischer Hilfeleistung erweitert, und dies ohne dass der Abschluss eines *foedus* mit der Vereinbarung der *amicitia et societas* notwendigerweise einhergehen musste.²⁸ Begegnet in der Quellendokumentation der Begriff *societas* alleinstehend, dann ist dies der verkürzte Ausdruck für das zugrunde liegende Verhältnis der *amicitia et societas*.²⁹ Die in den „Forschungen“ entwickelte Deutung zur rechtlichen Form und zum rechtlichen Inhalt der *amicitia* und *amicitia et societas* befindet sich also in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu der heute gültigen und von Heuss begründeten *communis opinio*, wonach die Begriffe *amicitia*, *amicitia et societas* und *societas* prinzipiell ein und dasselbe formlos und vertragslos herbeigeführte „zwischenstaatliche“ Verhältnis bezeichnen, das den bloßen Friedenszustand, den diplomatischen Kontakt und die politisch unverbindlichen formellen guten Beziehungen fremder Gemeinwesen mit Rom benennt. Erstens unterscheidet die in den „Forschungen“ vorgestellte Deutung zwischen der *amicitia* und der *amicitia et societas* und erkennt zweitens im Begriff *societas* lediglich einen verkürzten Ausdruck der Quellendokumentation für das Verhältnis der *amicitia et societas*. Drittens hält die vorgetragene Interpretation beide Begriffe für Benennungen eigener Varianten des förmlichen Vertrages, die viertens gleichermaßen mit konkreten rechtlichen Inhalten des intergesellschaftlichen Personenverkehrs verbunden waren (Rechtssicherheit).

Heuss lässt die *deditio* keinen Vertrag sein, sondern begreift sie als „Verfügungsgeschäft“, bei dem das sich ausliefernde Gemeinwesen als Völkerrechtssubjekt untergeht und damit völlig der Herrschaft des überlegenen Gemeinwesens unterstellt wird.³⁰ Eine rechtliche Verpflichtung des überlegenen Gemeinwesens zur schonenden Behandlung des sich ausliefernden Gemeinwesens auf

²⁶ Vgl. den 7. Teil der „Forschungen“, GFA 18, 2015, 162-168.

²⁷ Vgl. den 6. Teil der „Forschungen“, GFA 18, 2015, 67-75.

²⁸ Vgl. den 6. Teil der „Forschungen“, GFA 18, 2015, 52-56.

²⁹ Die Wörter *foedus* und *societas* sind demnach nur partielle Synonyme (Homoionyme), die zwar eine Schnittmenge der Bedeutung haben, aber nicht identisch sind (vgl. GFA 18, 2015, 63 [bezüglich der im Fall von Rhodos im Jahr 167 v. Chr. erhellenden Übersetzung des Polybios durch Livius]).

³⁰ Vgl. zur Position von Heuss den Forschungsüberblick in Teil 8 der „Forschungen“, GFA 19, 2016, 108-111 (mit den Nachweisen).

der Grundlage der *fides* bestreitet Heuss.³¹ In den „Forschungen“ wird dagegen eine andere Deutung der Überlieferung entwickelt:³² Die rechtliche Form und der rechtliche Zweck der *deditio* kann, wieder in Opposition zu den Aufstellungen von Heuss, nicht mit den Kategorien des modernen Völkerrechts erfasst werden, das von den Staaten als gleichberechtigten und souveränen Völkerrechtssubjekten ausgeht. Der rechtlichen Konstruktion der intergesellschaftlichen *deditio* liegt dagegen ein Rechtsdenken zugrunde, das rechtlich und sozial asymmetrische Beziehungen im Rechtsverkehr der Personen am Siedlungsplatz Rom als Alltäglichkeit kennt und gerade deshalb auch die Bürgerschaft der unterlegenen Partei im Kontext der *deditio* (die *dediticii*) als vertragsfähiges Rechtssubjekt begreifen kann. Die unterlegene Vertragspartei unterwirft sich mit der *formula deditio* formell der Oberherrschaft des *populus Romanus* (*dicio*) und bleibt bis zur endgültigen (detaillierten vertraglichen) Regulierung des Verhältnisses zu Rom als handlungsfähiges und durch Gesandte vertretenes, vertragsfähiges Rechtssubjekt bestehen. Die *formula deditio* überträgt mit einer Verbalhandlung lediglich ein abstraktes Recht (*dicio*) und nicht die in der Formel genannten Dinge selbst, weshalb die Vorstellung von einer rechtlichen „Selbstvernichtung“ des sich dedierenden Gemeinwesens das Ergebnis der *formula deditio* nicht angemessen erfasst. Die an der *deditio* beteiligten Akteure (fremdes Gemeinwesen/Feldherr/Senat) sind nach der Ausführung der *formula deditio* Objekte der römischen Rechtsordnung und zugleich handelnde Subjekte in dieser Ordnung. Die Akteure sind gleichermaßen den Regeln der Ordnung, in deren Rahmen sie handeln, unterworfen. In diesem Sinne können sie auch als Rechtssubjekte miteinander kommunizieren.

Der Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* ist ein aus mehreren Handlungen zusammengesetztes Geschehen, das in Bezug auf seine rechtliche Form und seine rechtlichen Voraussetzungen sinnvoll nur als eine Einheit angeschaut werden kann.³³ Die Handlungen im Kontext einer *deditio* sind eine Kombination eines Vertrages (!) zwischen den beteiligten Parteien mit einer beliebigen Zahl von Verfügungsgeschäften (zu denen auch die *formula deditio* [Livius 1,38,2] gehört), die in ihrer Gesamtheit und in prinzipiell freibleibender Abfolge den von den beteiligten Parteien beabsichtigten Zustand (Vertragszweck) herbeiführen, nämlich das Eintreten des wechselseitigen Friedenszustandes (*pax*). Dabei entspricht der Friedenszustand der Gewährung eines Personenstandes (*dediti* bzw. *dediticii*) innerhalb der römischen Gesellschaft, wie dies im Fall der *amicitia* und der *amicitia et societas* ebenso der Fall ist. Die Gewährung eines

³¹ Zur Position von Heuss vgl. den Forschungsüberblick in Teil 8 der „Forschungen“, GFA 19, 2016, 109f. (mit den Nachweisen).

³² Vgl. für das Folgende zur *deditio* und zur *fides* den 8. Teil der „Forschungen“ (GFA 19, 2016, 89-163).

³³ Vgl. den 8. Teil der „Forschungen“, GFA 19, 2016, 129-144.

Personenstandes ist überhaupt die Voraussetzung für die durch Rom garantierte Anteilhabe des sich übergebenden Gemeinwesens und seiner Bürger am Recht im Frieden und stellt, wie auch im Fall der *amicitia* und der *amicitia et societas*, weiterhin die Vorbedingung für die anschließende dauerhafte Regulierung des zukünftigen Verhältnisses der beteiligten Parteien dar. Die Voraussetzung eines Vertrages im Kontext einer *deditio* und das damit rechtlich implizierte Fortbestehen des unterlegenen Gemeinwesens als (durch Gesandte) politisch vertretene und handlungsfähige Gruppe (Rechtssubjekt) lassen es auch aus der Sicht des Rechtes prinzipiell zu, dass mit ihr weitere Absprachen (*pacta*) verbunden werden, die das zukünftige Verhältnis der Parteien auch gegenüber dem Wortlaut der *formula deditiois* hinaus modifizieren können.

Die *fides* ist im Kontext der *deditio* nicht der Ausdruck für eine moralische Qualität rechtlichen Handelns und auch nicht der Sammelbegriff für ein Bündel mehr oder weniger sanktionierbarer religiöser, rechtlicher und politischer Normen, sondern die *fides* ist ursprünglich nur der (moralisch und ethisch indifferente) Ausdruck für die nach innen und außen allgemein gültige Rechtsanschauung (Norm) Roms, dass jedermann, sei es ein römischer Bürger oder ein Fremder, der einen öffentlich anerkannten Personenstatus in der römischen Gesellschaft besitzt, vom römischen Gemeinwesen je nach seinem Stand eine Anteilhabe am Recht (d.h. Schutz der Person vor willkürlicher Gewalt) im privaten und öffentlichen Verkehr garantiert wird.³⁴ Erst in der politischen Selbstdarstellung Roms und der Publizistik des 2. und 1. Jh. v. Chr. wird die *fides* auch im Kontext der *deditio* zu einer Chiffre für die „menschliche“ Praxis römischer Kriegsführung und des politisch „gnädigen“ Umgangs Roms mit fremden Gemeinwesen im Krieg, die in der Tat ihre politische Ursache nicht im wirklichen rechtlichen Zweck der *deditio* hatte, sondern in den für Rom regelmäßig gegebenen strategischen, taktischen und politischen Notwendigkeiten der militärischen Operationen in der jeweiligen Kriegsregion.

Die Beobachtungen zur *amicitia*, *amicitia et societas* und zur *deditio* ermöglichen es nun, eine Systematik des römischen „Staatsvertrages“ aufzustellen, die zu entwickeln Karl-Heinz Ziegler im Jahr 1972 noch für unmöglich hielt: „Wir müssen nach all dem darauf verzichten, ein irgendwie in sich geschlossenes System der römischen Staatsverträge aufzustellen und uns ... damit begnügen, die Verträge und sonstigen internationalen Rechtsgeschäfte des *populus Romanus* zu beschreiben und nebeneinanderzustellen“ (Ziegler, ANRW 1,2 [1972] 85).

Folgende Grundformen des Vertrages gehen der konkreten vertraglichen Regulierung des Verhältnisses der am Vertrag beteiligten Parteien stets voraus.

³⁴ Vgl. den 8. Teil der „Forschungen“, GFA 19, 2016, 144-152.

Sie erzeugen für die Einzelpersonen oder Personengruppen der Außenwelt einen Personenstatus in der römischen Gesellschafts- und Rechtsordnung, womit einerseits auf Dauer die wechselseitige Rechtssicherheit gewährleistet und andererseits die rechtliche Grundlage für die anschließende detaillierte inhaltliche Regulierung des Verhältnisses innerhalb der römischen Gesellschaftsordnung gelegt wird. Die Grundformen des Vertrages sind ihrer sozialen und zeremoniellen Wertigkeit nach hierarchisch gestaffelt (in aufsteigender Reihenfolge): *deditio* (Personenstand des *dediticius*), *hospitium* (Personenstand des *hospes*), *amicitia* (Personenstand des *amicus*), *amicitia et societas* (Personenstand des *amicus et socius* und in Kombination mit dem *hospitium publicum* [im allgemeinen Sinne einer Verkehrsgemeinschaft] der Personenstand des *socius*³⁵). Die konkreten Inhalte der vertraglichen Regulierung des Verhältnisses geschehen nach (!) dem Abschluss der vertraglichen Grundformen (*amicitia et societas*, *amicitia*, *hospitium*, *deditio*) entweder in der Form eines begleitenden *pactum* bzw. der begleitenden *pacta* (beispielsweise im Kontext eines *senatus consultum*) oder der Form des auf den Grundvertrag folgenden *foedus* (das als Beweisurkunde beispielsweise an ein *senatus consultum* angehängt wird). Neben diesen Formen des „Staatsvertrages“, die im Übrigen auch miteinander kombiniert werden konnten und die auf solch zeremonielle Weise auch den sozialen Status des Vertragspartners innerhalb der römischen Gesellschaft festlegten,³⁶ gab es noch die rechtliche Form der *sponsio*. Sie war nach der Definition des Livius kein „Staatsvertrag“, sondern lediglich das von Organen des römischen Gemeinwesens eidlich versicherte persönliche Versprechen, den Abschluss eines „Staatsvertrages“ in Rom erwirken zu wollen.³⁷

Neben der hierarchisch gestaffelten Systematik des „Staatsvertrages“ und des „Personenstandes“ gibt es weiterhin eine Systematik der hierarchisch gestaffelten, rechtlich-sozialen Gruppen der römischen Gesellschaft, in die sich die unterschiedlichen Personenstatus der Fremden in der römischen Gesellschaft jeweils einreihen. Die Ordnung der sozialen und rechtlichen Gruppen der römischen Gesellschaft spiegelte sich in der (frührömischen) auguralen Raumordnung wider, da auch der Raum in der römischen Rechtsanschauung mit den Kategorien des Personenstandes rechtlich und sozial qualifiziert wurde (Varro l.l. 5,33):³⁸ Es gab in der römischen Gesellschaft die *cives Romani*, die ihren landwirtschaftlich genutzten Boden als *ager Romanus* besaßen. Ferner

³⁵ Vgl. den 3. Teil der „Forschungen“ (GFA 16, 2013, 63-118. 100ff.).

³⁶ Vgl. in Hinsicht auf den personenrechtlichen und titularen Unterschied zwischen den *civitates foederatae* und *civitates liberae* den 4. Teil der „Forschungen“ (GFA 17, 2014, 131-180).

³⁷ Schmitt, StVA 3 Nr. 416 und den 9. Teil der „Forschungen“ (GFA 20, 2017, 39-111).

³⁸ Vgl. den 2. Teil der „Forschungen“ (GFA 15, 2012, 61-128).

gab es die *Latini* (mit *conubium*) bzw. die *municipes* des ältesten Typus,³⁹ die ihren Grundbesitz als *ager Gabinus* besaßen. Weiterhin gab es die *peregrini*, also die römischer Herrschaft unterworfenen Ausländer (die unterworfenen *Latini* [ohne *conubium*], die *cives sine suffragio* [ohne *conubium*]), die ihren Grundbesitz als *ager peregrinus* hatten. Und schließlich gab es die *hostes* (in der älteren Bedeutung des Ausländers), die als freie Ausländer ihren Grundbesitz als *ager hosticus* besaßen. Die *hostes*, die *amici*, die *amici et socii* und die *socii* konnten je nach ihrem Verhältnis zu Rom ihren Grundbesitz als *ager Gabinus*, *ager peregrinus* oder *ager hosticus* besitzen und verteilten sich so auf die unterschiedlichen rechtlichen und sozialen Gruppen der römischen Gesellschaft. Die Gruppen der *amici*, *socii* und *amici et socii* waren also hierarchisch dreigeteilt in solche, die zu den freien *Latini* oder *municipes* (des ältesten Typus) gehörten, und solche, die zu den *peregrini* oder zu den *hostes* (im älteren Sinne der freien Ausländer) zählten. Weiterhin bestimmte sich der Status der einzelnen Personenstände durch ihre Ausstattung mit den unterschiedlich wertigen zeremoniellen Formen des Vertrages (*pacta* im Kontext beispielsweise eines *senatus consultum* und andererseits das höherwertige *foedus*). Die wahlweise Anwendung der zeremoniellen Formen des Vertrages und die Zugehörigkeit zu den sozialen Gruppen der Ausländer in der römischen Gesellschaft bestimmte also deren Status in der für die Ausländer und die römischen Bürger durchweg hierarchisch gestaffelten römischen Gesellschaft.

Literaturverzeichnis

- Burton, P.J., *Friendship and empire. Roman diplomacy and imperialism in the Middle Republic (353-146 B.C.)* (Cambridge 2011).
- Coşkun A., *Freundschaft und Klientelbildung in Roms auswärtigen Beziehungen. Wege und Perspektiven der Forschung*, in: ders. (Hg.), *Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat* (Göttingen 2005) 1-30.
- Coşkun, A., *Freundschaft, persönliche Nahverhältnisse und das Imperium Romanum. Eine Einführung*, in: ders. (Hg.), *Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der Römer (2. Jh. v. Chr.-1. Jh. n. Chr.)* (Frankfurt a. Main 2008) 11-27.
- Coşkun, A., *Rückkehr zum Vertragscharakter der amicitia? Zu einer alt-neuen Forschungskontroverse*, in: ders. (Hg.), *Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der Römer (2. Jh. v. Chr.-1. Jh. n. Chr.)* (Frankfurt a. Main 2008) 209-230.
- Crawford, M.H., u.a. (Hgg.), *Roman statutes*, Bd. 1-2 (London 1997) = Crawford, *Statutes*.
- Cursi, M.F., *Amicitia e societas nei rapporti tra Roma e gli altri popoli mediterraneo*, Index 41, 2013, 195-227.
- Descola, Ph., *Jenseits von Natur und Kultur* (übers. E. Moldenhauer Berlin 2011, Taschenbuchausgabe 2013).

³⁹ Vgl. zu den *municipes* des älteren Typus bei Festus 155L den 2. Teil der „Forschungen“, GFA 15, 2012, 97-102.

- Gruen, E.S., *The Hellenistic world and the coming of Rome 1-2* (1984 Berkeley ND 1986).
- Hölkeskamp, K.-J., *Fides – deditio in fidem – dextra data et accepta: Recht, Religion und Ritual*, in: ders. (Hg.), *Senatus Populusque Romanus. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen* (Stuttgart 2004) 105-135 (zuerst in: C.F.M. Bruun (Hg.), *The Roman Middle Republic – politics, religion and historiography c. 400-133 B.C. Papers from a conference at the Institutum Romanum Finlandiae, September 11-12, 1998* [Rom 2000] 223-250).
- Kaizer, T./Facella, M., Introduction, in: diess. (Hgg.), *Kingdoms and principalities in the Roman Near East* (Stuttgart 2010) 15-42.
- Matijevic, K., *Der Ebrovertrag und die Verantwortlichkeit für den 2. Punischen Krieg*, *Gymnasium* 122, 2015, 435-456.
- Rich, J., *The fetiales and Roman international relations*, in: J.H. Richardson, F. Santangelo (Hgg.), *Priests and state in the Roman world* (Stuttgart 2011) 187-242.
- Santangelo, F., *I feziali fra rituale, diplomazia e tradizioni inventate*, in: G. Urso (Hg.), *Sacerdos. Figure del sacro nella società romana* (Pisa 2014) 83-103.
- Schmitt, H., *Die Staatsverträge des Altertums. Bd. 3. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr.* (München 1969) = Schmitt, StVA 3.
- Täubler, E., *Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des Römischen Reiches. Bd. 1: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse* (Leipzig 1913 ND Rom 1964).
- Turelli, G., *„Audi Iuppiter“.* Il collegio dei feziali nell'esperienza giuridica romana (Mailand 2011).
- Zack, A., *Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluss, Beedung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats* (Göttingen 2001).
- Zack, A., *Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. I. Teil: Fragen an Sextus Pomponius: Quellen- und sachkritische Untersuchungen zu Pomponius 37. lib. ad Muc. D. 49,15,5, GFA 14, 2011, 47-119* (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,014,2011,a,06.pdf>).
- Zack, A., *Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. II. Teil: Fragen an Varro de lingua Latina 5,33: die augurale Ordnung des Raumes*, GFA 15, 2012, 61-128 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,015,2012,a,02.pdf>).
- Zack, A., *Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. III. Teil: Der personenrechtliche Status der amici, socii und amici et socii und die formula amicorum und formula sociorum*, GFA 16, 2013, 63-103 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,016,2013,a,07.pdf>).
- Zack, A., *Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. IV. Teil: Der Unterschied zwischen den civitates foederatae und den civitates liberae. Der Personenstand einer Bürgerschaft und der Gemeindestatus*, GFA 17, 2014, 131-180 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,017,2014,a,07.pdf>).

- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. V. Teil: Das *Ius Italicum* und die kaiserzeitliche Befreiung des provinziellen Grundbesitzes von der Besteuerung: Eine Kritik der Deutung von Friedrich Carl von Savigny, GFA 17, 2014, 247-308 (<https://gfa.gbv.de/dr,gfa,017,2014,a,10.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VI. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen *amicitia* und *amicitia et societas* mit Rom. Erster Abschnitt: die Begrifflichkeit und die aus ihr zu erschließende Systematik der rechtlichen Formen, GFA 18, 2015, 27-83 (<https://gfa.gbv.de/dr,gfa,018,2015,a,03.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VII. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen *amicitia* und *amicitia et societas* mit Rom. Zweiter Abschnitt: die „Urkundenhandlung“ der Dokumente, GFA 18, 2015, 115-178 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,018,2015,a,07.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VIII. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Zweck der intergesellschaftlichen *deditio* und die Bedeutung der *fides* im Zusammenhang mit der *deditio*, GFA 19, 2016, 89-163 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,019,2016,a,06.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. IX. Teil: Die Beteiligung des *populus Romanus* beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt – die Systematik und die Etappen ihrer historischen Entwicklung, GFA 20, 2017, 39-111 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,020,2017,a,04.pdf>).
- Ziegler, K.-H., Das Völkerrecht der Römischen Republik, ANRW 1,2 (Berlin u.a. 1972) 68-114.

Dr. Andreas Zack
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Institut für Geschichtswissenschaft
Historisches Seminar III
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Universitätsstraße 1
D-40225 Düsseldorf
E-Mail: Zack.Andreas@yahoo.com